

***STARK DABEI!***

# **Geschäftsordnung der ÖGB- PensionistInnenabteilung**

**Beschlossen am  
3. BundespensionistInnenforum des ÖGB  
24. 10. 2017**

## INHALT

<b>1. GESCHÄFTSORDNUNG DER ÖGB-PENSIONISTINNENABTEILUNG .....</b>	<b>3</b>
Einleitung.....	3
§ 1. Allgemeine Bestimmungen .....	4
§ 2. Aufgaben .....	4
§ 3. Aufbau .....	5
§ 4. Organe.....	5
§ 5. Das BundespensionistInnenforum des ÖGB .....	6
§ 6. Der BundespensionistInnenvorstand des ÖGB .....	8
§ 7. Das BundespensionistInnenpräsidium des ÖGB.....	10
§ 8. Der LandespensionistInnenvorstand des ÖGB .....	10
§ 9. Das LandespensionistInnenpräsidium des ÖGB .....	12
§ 10. Der RegionalpensionistInnenvorstand des ÖGB .....	13
§ 11. Das RegionalpensionistInnenpräsidium des ÖGB.....	14
§ 12. Nominierungen.....	15
§ 13. Funktionsperiode .....	15
§ 14. Kooptierungen .....	15

## **1. GESCHÄFTSORDNUNG DER ÖGB- PENSIONISTINNENABTEILUNG**

### **Einleitung**

Die PensionistInnenabteilung des ÖGB setzt sich für die Seniorinnen und Senioren in unserem Land ein. Sie gewährleistet die Einbindung der pensionierten Kolleginnen und Kollegen in die Organisationsstruktur des ÖGB und vertritt ihre Mitglieder im Rahmen der gesetzlichen Gremien der SeniorInnenpolitik.

Die ÖGB-PensionistInnen bekennen sich zur Aufrechterhaltung und Stärkung der Solidarität unter den Generationen. Das Umlageverfahren als tragende Säule des Generationenvertrages muss erhalten und ausgebaut werden, um es damit auch für kommende Generationen zu sichern.

Ein Altern in Würde muss für alle SeniorInnen in Österreich möglich sein. Dazu bedarf es eines modernen Sozialstaates, der den Zugang zu medizinischer Versorgung und zu bedarfsgerechter Pflege für alle PensionistInnen in gleicher, hochwertiger Qualität gewährleistet. Die solidarische Finanzierung des Gesundheitssystems muss beibehalten und verbessert und das österreichische System der Selbstverwaltung gestärkt werden.

Die PensionistInnenabteilung des ÖGB vertritt die Interessen der nicht mehr im Erwerbsleben stehenden Kolleginnen und Kollegen gegenüber den politischen EntscheidungsträgerInnen, den Behörden sowie den Sozialversicherungsträgern und setzt sich für eine weitreichende Verankerung der Rechte der PensionistInnen ein.

Ein starkes Engagement für Frieden, soziale Gerechtigkeit und Chancengleichheit ist sowohl Tradition wie auch ständige Praxis unserer gewerkschaftlichen Arbeit. Nicht zuletzt gehört es zum Selbstverständnis des ÖGB den Dialog zwischen den Generationen, über die von manchen erlebte Zeitgeschichte hinaus, weiterzuentwickeln und für eine Gesellschaft zu kämpfen, in der Faschismus und Rassismus keinen Platz mehr haben.

Diese hier vorliegende Geschäftsordnung der PensionistInnenabteilung des ÖGB begründet keine eigene Organisation, sondern regelt die Aufgaben und Aktivitäten der PensionistInnenabteilung des ÖGB selbst sowie der PensionistInnenabteilungen in den Gewerkschaften des ÖGB und in den Landesorganisationen des ÖGB im Interesse unserer pensionierten Mitglieder.

## **§ 1. Allgemeine Bestimmungen**

(1) Die PensionistInnenabteilung ist ein Teil des Österreichischen Gewerkschaftsbundes (im Folgenden ÖGB genannt). Seine Statuten, seine Geschäftsordnung und Beschlüsse sind für sie bindend.

Die Zusammensetzung und Geschäftsordnung der PensionistInnenabteilung des ÖGB, ihr Wirkungsbereich und die Geschäftsführung werden im Einvernehmen mit den Vorständen der beteiligten Gewerkschaften durch den Bundesvorstand des ÖGB beschlossen.

(2) Die PensionistInnenabteilung des ÖGB hat ihren Sitz in Wien.

## **§ 2. Aufgaben**

(1) Die PensionistInnenabteilung des ÖGB ist berufen, in Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften die sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Interessen der sich in Pension befindlichen Mitglieder zu vertreten, und der Zusammenarbeit zwischen den Generationen ein besonderes Augenmerk zu widmen.

(2) Sie stellt sich im Besonderen folgende Aufgaben:

- a) Sicherung und Weiterentwicklung des Rechtes auf einen sorgenfreien Lebensabend in Menschenwürde und das Recht auf eine entsprechende Pensionsleistung;
- b) Mitwirkung und Weiterentwicklung der sozialen Sicherheit durch ein leistungsfähiges, flächendeckendes und für alle gleich zugängliches Gesundheitswesen;
- c) Mitwirkung und Weiterentwicklung im Sozialhilfebereich, insbesondere aber im Pflegebereich;
- d) Beratung und Mithilfe bei der Inanspruchnahme von Sozialleistungen jeglicher Art, besonders im Sozialhilfebereich;
- e) Zusammenarbeit mit den Trägern der sozialen Sicherheit, der Sozialhilfe- und Pflegeeinrichtungen;
- f) Durchführung von Seminaren, Vorträgen, Veranstaltungen und Bildungsmaßnahmen für die pensionierten Mitglieder und PensionistInnenfunktionärInnen;

- g) Unterstützung der Anliegen des ÖGB, insbesondere bei der Mitgliederwerbung, bei der Begleitung von ArbeitnehmerInnen beim Übertritt vom Erwerbsleben in die Pension sowie bei der Durchführung von gewerkschaftlichen Aktivitäten;
- h) Förderung des Dialoges zwischen den Generationen zur Aufrechterhaltung und Stärkung der Solidarität;
- i) Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, öffentlichen Einrichtungen sowie anderen SeniorInnenorganisationen und -initiativen;
- j) Zusammenarbeit mit der internationalen Gewerkschaftsbewegung, insbesondere mit dem „Europäischen Verband der RentnerInnen und alten Menschen“ („Fédération Européenne des Rétraités et Personnes Agées“ – FERPA) sowie die Zusammenarbeit und Pflege der Beziehungen mit PensionistInnengewerkschaften bzw. PensionistInnenabteilungen der Gewerkschaften anderer Staaten;
- k) Informationen über die Entwicklungen in Wirtschaft und Gesellschaft, besonders jene, welche die PensionistInnen betreffen, laufend zu erheben, zu sammeln, zu analysieren und zu verwerten und daraus Forderungen bzw. Programme zur Sicherung oder Verbesserung der Lage der PensionistInnen abzuleiten.

### **§ 3. Aufbau**

- (1) Die PensionistInnenabteilung des ÖGB setzt sich aus allen pensionierten Mitgliedern sowie Anschlussmitgliedern gemäß § 16 (2) der ÖGB-Statuten zusammen.
- (2) FunktionärInnen der PensionistInnenabteilung des ÖGB können nur aus dem Kreis der pensionierten Mitglieder nominiert, entsendet oder gewählt werden.

### **§ 4. Organe**

- (1) Die Organe der PensionistInnenabteilung des ÖGB sind:
  - a) das BundespensionistInnenforum des ÖGB;
  - b) der BundespensionistInnenvorstand des ÖGB;
  - c) das BundespensionistInnenpräsidium des ÖGB;
  - d) die LandespensionistInnenvorstände des ÖGB;
  - e) die LandespensionistInnenpräsidien des ÖGB;

- f) die RegionalpensionistInnenvorstände des ÖGB;
  - g) die RegionalpensionistInnenpräsidien des ÖGB.
- (2) Der Frauenanteil in den Organen der PensionistInnenabteilung wie auch der Anteil der Frauen bei Delegierungen durch Gewerkschaften in die Organe der PensionistInnenabteilung muss verpflichtend aliquot mindestens der weiblichen Mitgliederzahl entsprechen.
- (3) Sofern aufgrund der Delegierungen der Gewerkschaften der Frauenanteil in einem Organ der PensionistInnenabteilung nicht erfüllt wird, entscheidet die betroffene Frauenabteilung der delegierenden Gewerkschaft über diese Plätze, sonst bleiben diese Plätze frei.
- (4) Die Tätigkeit der PensionistInnenvertreterInnen der Gewerkschaften wird durch deren Geschäftsordnungen geregelt.

## **§ 5. Das BundespensionistInnenforum des ÖGB**

- (1) Zusammensetzung des BundespensionistInnenforums:

### Stimmberechtigte Mitglieder

- a) Die Mitglieder des BundespensionistInnenvorstandes und deren Ersatzmitglieder.
- b) Jede Gewerkschaft entsendet so viele Delegierte, als sie pensionierte Mitglieder im Verhältnis zur Gesamtzahl der pensionierten Mitglieder des ÖGB vereint. Die Zahl der Delegierten der Gewerkschaften beim BundespensionistInnenforum darf 30 nicht übersteigen. Jede Gewerkschaft entsendet jedoch mindestens zwei VertreterInnen.
- c) Eine Vertreterin der ÖGB-Frauenabteilung.
- d) Je einen/eine VertreterIn der auf Bundesebene gemäß § 13 der Geschäftsordnung des ÖGB anerkannten Fraktionen.

### Mitglieder mit beratender Stimme

- e) Der/Die vom Bundesvorstand des ÖGB mit der Betreuung der PensionistInnenabteilung beauftragte SekretärIn des ÖGB.
- f) Jede Gewerkschaft kann Gastdelegierte in der gleichen Anzahl der ordentlichen Delegierten nominieren.

- g) Die mit der Betreuung der PensionistInnen beauftragten SekretärInnen der Gewerkschaften und der Landesorganisationen des ÖGB.
- (2) Aufgaben des BundespensionistInnenforums:
- a) Das BundespensionistInnenforum ist dem Bundesvorstand des ÖGB verantwortlich und hat die im § 2 umschriebenen Aufgaben zu beraten und die zur Durchführung notwendigen Beschlüsse zu fassen.
- b) Die Beschlussfassung über eine Wahlordnung zur Durchführung von Wahlen in allen Organen der PensionistInnenabteilung nach den Grundsätzen von gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlen (gemäß § 15 der ÖGB-Statuten). Die Beschlussfassung über die an das BundespensionistInnenforum gestellten Anträge.
- c) Die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der PensionistInnenabteilung des ÖGB.
- d) Das BundespensionistInnenforum wählt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten in geheimer Wahl
- den/die Vorsitzenden/Vorsitzende der ÖGB-PensionistInnenabteilung,
  - höchstens sieben StellvertreterInnen,
  - aus seiner Mitte die nach den ÖGB-Statuten zu entsendenden VertreterInnen der PensionistInnenabteilung in den Bundesvorstand des ÖGB.
- Wählbar sind die Mitglieder des BundespensionistInnenvorstandes bzw. Mitglieder der PensionistInnenvorstände der Gewerkschaften.
- (3) Abwicklung der BundespensionistInnenforums-Sitzungen:
- a) Das BundespensionistInnenforum wird von dem/der BundespensionistInnenvorsitzenden gemeinsam mit dem/der vom Bundesvorstand des ÖGB mit der Betreuung der PensionistInnenabteilung beauftragten SekretärIn – nach Beschlussfassung durch den BundespensionistInnenvorstand – einberufen.
- b) Das BundespensionistInnenforum ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist.
- c) Das BundespensionistInnenforum fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Antrages.

Beschlüsse zur Änderung der Geschäftsordnung der PensionistInnenabteilung des ÖGB müssen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten gefasst werden.

- d) Anträge an das BundespensionistInnenforum können nur von den Gewerkschaften und dem BundespensionistInnenvorstand bis zu einem vom BundespensionistInnenvorstand festzusetzenden Termin beim BundespensionistInnenpräsidium eingereicht werden.

## **§ 6. Der BundespensionistInnenvorstand des ÖGB**

- (1) Zusammensetzung des BundespensionistInnenvorstandes:
  - a) Jede Gewerkschaft entsendet so viele Delegierte, als sie pensionierte Mitglieder im Verhältnis zur Gesamtzahl der pensionierten Mitglieder des ÖGB vereint.  
Die Zahl der Delegierten der Gewerkschaften beim BundespensionistInnenvorstand darf 30 nicht überschreiten.  
Jede Gewerkschaft entsendet jedoch mindestens zwei VertreterInnen.
  - b) Die Mitglieder des BundespensionistInnenpräsidiums.
  - c) Vier BeisitzerInnen, die vom Vorstand des ÖGB nominiert werden.
  - d) Eine Vertreterin der ÖGB-Frauenabteilung.
  - e) Der/Die Vorsitzende oder einer/eine der StellvertreterInnen der LandespensionistInnenvorstände des ÖGB.
  - f) Je ein/eine VertreterIn der auf Bundesebene gemäß § 13 der Geschäftsordnung des ÖGB anerkannten Fraktionen.
  - g) Der/Die vom Bundesvorstand des ÖGB mit der Betreuung der PensionistInnenabteilung beauftragte SekretärIn des ÖGB, welcher/welche jedoch nur beratende Stimme hat.
  - h) Die mit der Betreuung der PensionistInnen beauftragten SekretärInnen der Gewerkschaften und der Landesorganisationen des ÖGB, welche jedoch nur beratende Stimme haben.
  - i) Für die Delegierten nach Abs. 1 a, c, d, e, f kann die delegierende Organisation jeweils einen/eine Ersatzdelegierten/Ersatzdelegierte nennen. Ersatzdelegierte können ausschließlich für den Fall der Verhinderung des/der Delegierten an den Sitzungen des BundespensionistInnenvorstandes teilnehmen. Ein/Eine



Ersatzdelegierter/Ersatzdelegierte kann nur einen/eine Delegierten/Delegierte vertreten.

(2) Aufgaben des BundespensionistInnenvorstandes:

- a) Der BundespensionistInnenvorstand ist dem BundespensionistInnenforum des ÖGB verantwortlich und hat die im § 2 umschriebenen Aufgaben zu beraten und die zur Durchführung notwendigen Beschlüsse zu fassen.
- b) Der BundespensionistInnenvorstand wählt
  - aus dem Kreis der Vorsitzenden-StellvertreterInnen einen/eine geschäftsführenden/geschäftsführende Vorsitzenden/Vorsitzende, wenn der/die Vorsitzende nicht mehr in der Lage ist, seine/ihre Funktion auszuüben. Dieser/Diese geschäftsführende Vorsitzende führt die Geschäfte bis zur Wiederaufnahme der Geschäfte durch den/die Vorsitzenden/Vorsitzende bzw. Neuwahl eines/einer Vorsitzenden.
  - aus seiner Mitte Bundesvorstandmitglieder, wenn die vom BundespensionistInnenforum gewählten VertreterInnen diese Funktion nicht mehr ausüben können.

Eine vorzeitige Neuwahl kann nur über Beschluss des BundespensionistInnenvorstandes erfolgen. Die nächste BundespensionistInnenvorstandssitzung ist als BundespensionistInnenforum auszuschreiben.

c) Die Funktionsdauer des BundespensionistInnenvorstandes entspricht § 13.

(3) Abwicklung der BundespensionistInnenvorstandssitzungen:

- a) Der BundespensionistInnenvorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen und wird von dem/der BundespensionistInnenvorsitzenden gemeinsam mit dem/der vom Bundesvorstand des ÖGB mit der Betreuung der PensionistInnenabteilung beauftragten SekretärIn – nach Beschlussfassung durch das BundespensionistInnenpräsidium – einberufen.
- b) Der BundespensionistInnenvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- c) Der BundespensionistInnenvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Antrages. Beschlüsse zur vorzeitigen Neuwahl müssen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.

## § 7. Das BundespensionistInnenpräsidium des ÖGB

Das Präsidium besteht aus den lt. § 5 (2) d gewählten Mitgliedern sowie höchstens vier weiteren Mitgliedern, welche vom neunominierten BundespensionistInnenvorstand aus dessen Kreis bestimmt werden, und dem/der vom Bundesvorstand des ÖGB mit der Betreuung der PensionistInnenabteilung beauftragten SekretärIn. Letztgenannter/Letztgenannte hat nur beratende Stimme.

- (1) Das BundespensionistInnenpräsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Das BundespensionistInnenpräsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Antrages.
- (3) Das Präsidium tagt zwischen den Sitzungen des BundespensionistInnenvorstandes und berät bzw. beschließt die durchzuführenden Aufgaben.
- (4) Das Präsidium legt den Zeitpunkt und den Tagesordnungsvorschlag für die BundespensionistInnenvorstandssitzungen fest. Mit der Einladung zur Sitzung werden die zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Unterlagen ebenfalls übermittelt.
- (5) Das Präsidium nominiert aus dem Kreis der Mitglieder des BundespensionistInnenvorstandes die drei Delegierten der PensionistInnenabteilung zum Bundeskongress des ÖGB (gemäß § 8a (1) 3. ÖGB-Statuten) sowie den/die VertreterIn der PensionistInnenabteilung in den ÖGB-Vorstand (gemäß § 11a (2) 3. ÖGB-Statuten).

## § 8. Der LandespensionistInnenvorstand des ÖGB

- (1) Der LandespensionistInnenvorstand besteht aus:
  - a) Jede Gewerkschaft entsendet so viele Delegierte, als sie pensionierte Mitglieder im Verhältnis zur Gesamtzahl der pensionierten Mitglieder des ÖGB im Bundesland vereint.

Die Zahl der Delegierten der Gewerkschaften beim LandespensionistInnenvorstand darf

- in Bundesländern mit weniger als 20.000 Mitgliedern **14**,
- in Bundesländern mit mehr als 20.000 Mitglieder **21**

nicht überschreiten.

Jede Gewerkschaft entsendet jedoch mindestens einen/eine VertreterIn;

- b) den Mitgliedern des LandespensionistInnenpräsidiums;
- c) vier BeisitzerInnen, welche vom regional zuständigen Landesvorstand des ÖGB nominiert werden;
- d) den Vorsitzenden oder einem/einer der StellvertreterInnen der RegionalpensionistInnenvorstände des ÖGB;
- e) je einem/einer VertreterIn der auf Landesebene anerkannten Fraktionen gemäß § 13 der Geschäftsordnung des ÖGB;
- f) dem/der LandessekretärIn des ÖGB, welcher/welche jedoch nur beratende Stimme hat.
- g) Für die Delegierten nach Abs. 1 a, c, d, e kann die delegierende Organisation jeweils einen/eine Ersatzdelegierten/Ersatzdelegierte nennen. Ersatzdelegierte können ausschließlich für den Fall der Verhinderung des/der Delegierten an den Sitzungen des LandespensionistInnenvorstandes teilnehmen. Ein/Eine Ersatzdelegierter/Ersatzdelegierte kann nur einen/eine Delegierten/Delegierte vertreten.

(2) Aufgaben des LandespensionistInnenvorstandes:

- a) Der LandespensionistInnenvorstand ist dem regional zuständigen Landesvorstand des ÖGB verantwortlich und hat die im § 2 umschriebenen Aufgaben, insbesondere jene Aufgaben, die nach der Bundesverfassung in den Kompetenzbereich der Länder fallen, zu beraten und die in diesem Zusammenhang erforderlichen Beschlüsse zu fassen.
- b) Der LandespensionistInnenvorstand wählt in geheimer Wahl:
  - aus seiner Mitte einen/eine Vorsitzenden/Vorsitzende und höchstens **sechs** StellvertreterInnen.
  - aus seiner Mitte den/die VertreterIn des LandespensionistInnenvorstandes in den Landesvorstand des ÖGB.
  - aus dem Kreis der Vorsitzenden-StellvertreterInnen einen/eine geschäftsführenden/geschäftsführende Vorsitzenden/Vorsitzende, wenn der/die Vorsitzende nicht mehr in der Lage ist, seine/ihre Funktion auszuüben. Dieser/Diese geschäftsführende Vorsitzende führt die Geschäfte bis zur Wiederaufnahme der Geschäfte durch den/die Vorsitzenden/Vorsitzende bzw. Neuwahl eines/einer Vorsitzenden.

- c) Die Funktionsdauer des LandespensionistInnenvorstandes entspricht § 13.
- d) Nach Ablauf der Funktionsperiode sind die Mitglieder des LandespensionistInnenvorstandes gemäß Abs. 1) lit a und c bis e und g neu zu entsenden. In der ersten Sitzung der neuen Funktionsperiode ist die Wahl der Mitglieder des LandespensionistInnenpräsidiums vorzunehmen. Diese Sitzung ist von dem/der LandessekretärIn des ÖGB einzuberufen. Mitglieder des LandespensionistInnenvorstandes, die dem Gremium in der neuen Funktionsperiode nicht mehr angehören, haben das Recht, an dieser Sitzung mit beratender Stimme teilzunehmen.
- e) Eine vorzeitige Neuwahl kann nur über Beschluss des LandespensionistInnenvorstandes erfolgen. Die Neuwahl ist im Rahmen der nächsten LandespensionistInnenvorstandssitzung durchzuführen.

(3) Abwicklung der LandespensionistInnenvorstandssitzungen:

- a) Der LandespensionistInnenvorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen und wird gemeinsam von dem/der LandespensionistInnenvorsitzenden und dem/der LandessekretärIn des ÖGB – nach Beschlussfassung durch das LandespensionistInnenpräsidium – einberufen.
- b) Der LandespensionistInnenvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- c) Der LandespensionistInnenvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Antrages.

## **§ 9. Das LandespensionistInnenpräsidium des ÖGB**

- (1) Das Präsidium besteht aus den lt. § 8 (2) d gewählten Mitgliedern und dem/der LandessekretärIn des ÖGB, welcher/welche jedoch nur beratende Stimme hat.
- (2) Das LandespensionistInnenpräsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) Das LandespensionistInnenpräsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Antrages.
- (4) Das Präsidium tagt zwischen den Sitzungen des LandespensionistInnenvorstandes und berät bzw. beschließt die durchzuführenden Aufgaben.

- (5) Das Präsidium legt den Zeitpunkt und den Tagesordnungsvorschlag der LandespensionistInnenvorstandssitzungen fest.

## **§ 10. Der RegionalpensionistInnenvorstand des ÖGB**

- (1) Der RegionalpensionistInnenvorstand besteht aus:
- a) den VertreterInnen der dem ÖGB angeschlossenen Gewerkschaften, die nach folgendem Schlüssel entsendet werden:  
Gewerkschaften bis einschließlich 1.000 sich in Pension befindlichen Mitgliedern entsenden einen/eine VertreterIn;  
Gewerkschaften mit mehr als 1.001 sich in Pension befindlichen Mitgliedern entsenden zwei VertreterInnen.
  - b) den Mitgliedern des RegionalpensionistInnenpräsidiums;
  - c) vier BeisitzerInnen, welche vom Regionalvorstand des ÖGB nominiert werden;
  - d) je einen/eine VertreterIn der auf Regionalebene anerkannten Fraktionen gemäß § 13 (2) der Geschäftsordnung des ÖGB;
  - e) dem/der RegionalsekretärIn des ÖGB, welcher/welche jedoch nur beratende Stimme hat.
  - f) Für die Delegierten nach Abs. 1 a, c, d kann die delegierende Organisation jeweils einen/eine Ersatzdelegierten/Ersatzdelegierte nennen. Ersatzdelegierte können ausschließlich für den Fall der Verhinderung des/der Delegierten an den Sitzungen des RegionalpensionistInnenvorstandes teilnehmen. Ein/Eine Ersatzdelegierter/Ersatzdelegierte kann nur einen/eine Delegierten/Delegierte vertreten.
- (2) Aufgaben des RegionalpensionistInnenvorstandes:
- a) Der RegionalpensionistInnenvorstand ist dem Regionalvorstand des ÖGB verantwortlich und hat die im § 2 umschriebenen Aufgaben zu beraten und die zur Durchführung notwendigen Beschlüsse zu fassen.
  - b) Der RegionalpensionistInnenvorstand wählt in geheimer Wahl:
    - aus seiner Mitte einen/eine Vorsitzenden/Vorsitzende und höchstens vier StellvertreterInnen.
    - aus seiner Mitte den/die VertreterIn in den Regionalvorstand des ÖGB.

- aus dem Kreis der Vorsitzenden-StellvertreterInnen einen/eine geschäftsführenden/geschäftsführende Vorsitzenden/Vorsitzende, wenn der/die Vorsitzende nicht mehr in der Lage ist, seine/ihre Funktion auszuüben. Dieser/Diese geschäftsführende Vorsitzende führt die Geschäfte bis zur Wiederaufnahme der Geschäfte durch den/die Vorsitzenden/Vorsitzende bzw. Neuwahl eines/einer Vorsitzenden.
  - c) Die Funktionsdauer des RegionalpensionistInnenvorstandes entspricht § 13.
  - d) Nach Ablauf der Funktionsperiode sind die Mitglieder des RegionalpensionistInnenvorstandes gemäß Abs. (1) lit a, c, d und f neu zu entsenden. In der ersten Sitzung der neuen Funktionsperiode ist die Wahl der Mitglieder des RegionalpensionistInnenpräsidiums vorzunehmen. Diese Sitzung ist von dem/der RegionalsekretärIn des ÖGB einzuberufen.
  - e) Mitglieder des RegionalpensionistInnenvorstandes, die dem Gremium in der neuen Funktionsperiode nicht mehr angehören, haben das Recht, an dieser Sitzung mit beratender Stimme teilzunehmen.
  - f) Eine vorzeitige Neuwahl kann nur über Beschluss des RegionalpensionistInnenvorstandes erfolgen. Die Neuwahl ist im Rahmen der nächsten RegionalpensionistInnenvorstandssitzung durchzuführen.
- (3) Abwicklung der RegionalpensionistInnenvorstandssitzungen:
- a) Der RegionalpensionistInnenvorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen und wird gemeinsam von dem/der RegionalpensionistInnenvorsitzenden und dem/der RegionalsekretärIn des ÖGB – nach Beschlussfassung durch das RegionalpensionistInnenpräsidium – einberufen.
  - b) Der RegionalpensionistInnenvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
  - c) Der RegionalpensionistInnenvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Antrages.

## **§ 11. Das RegionalpensionistInnenpräsidium des ÖGB**

- (1) Das Präsidium besteht aus den lt. § 10 (2) b gewählten Mitgliedern und dem/der RegionalsekretärIn des ÖGB, welcher/welche jedoch nur beratende Stimme hat.

- (2) Das RegionalpensionistInnenpräsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) Das RegionalpensionistInnenpräsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Antrages.
- (4) Das Präsidium tagt zwischen den Sitzungen des RegionalpensionistInnenvorstandes und berät bzw. beschließt die durchzuführenden Aufgaben.
- (5) Das Präsidium legt den Zeitpunkt und den Tagesordnungsvorschlag der RegionalpensionistInnenvorstandssitzung fest.

## **§ 12. Nominierungen**

- (1) Die VertreterInnen und deren Ersatzmitglieder der Gewerkschaften für den BundespensionistInnenvorstand, die Landes- oder RegionalpensionistInnenvorstände sind durch die jeweilige PensionistInnenorganisation der Gewerkschaften auf Bundes-, Landes- oder Regionalebene zu wählen.
- (2) Sollte keine PensionistInnenorganisation einer Gewerkschaft auf Regional- oder Landesebene bestehen, dann wählt der Landes- oder BundespensionistInnenvorstand der Gewerkschaft die jeweiligen VertreterInnen und deren Ersatzmitglieder.

## **§ 13. Funktionsperiode**

Die Funktionsperiode der Organe der PensionistInnenabteilung entspricht der Funktionsdauer der Organe des ÖGB gemäß § 7 (2) der Statuten des ÖGB. Eine Wiederwahl ist möglich.

## **§ 14. Kooptierungen**

Bei Bedarf können in die Organe der PensionistInnenabteilung weitere Mitglieder kooptiert werden. Kooptierungen sind höchstens bis zu einem Fünftel der Zahl der ordentlichen Mitglieder zulässig. Diese Mitglieder haben Stimmrecht in den jeweiligen Gremien.

## **§ 15. Sonstiges**

Für die hier nicht geregelten Bereiche sind die Bestimmungen der ÖGB-Statuten und der ÖGB-Geschäftsordnung sinngemäß anzuwenden.